Verordnung des Marktes Ipsheim über öffentliche Anschläge

(Anschlagverordnung)

vom 18.03.2013

Der Markt Ipsheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Toren und dergleichen angebracht werden, nicht jedoch Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
- 2. In der Öffentlichkeit befinden sich Anschläge nach dieser Verordnung, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

§ 2 Beschränkung der öffentlichen Anschläge

- Im Gemeindegebiet dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Anschläge in der Öffentlichkeit gleichzeitig nur für 3 verschiedene Veranstaltungen angebracht werden. Dabei ist der Eingang des Antrags maßgeblich.
- 2. Die besonderen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und des Straßen- und Wegerechts bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- Anschläge, die auf Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Ziff. 1 auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Die Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 2. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen dürfen abweichend von § 2 Ziff. 1 an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.
- 3. Politische Parteien und Wählergruppen können 6 Wochen vor jeder Wahl abweichend von § 2 Ziff. 1 Anschläge innerhalb des Gemeindegebietes anbringen. Die Anschläge sind nach dem Wahltag unverzüglich von den politischen Parteien und Wählergruppen zu entfernen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechend.

4. Der Markt Ipsheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Ziff. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Gebühren

- 1. Die Gebühren für Anschläge (in der Regel 4 in Ipsheim und 3 in Oberndorf) betragen 16,00 €. Ausnahmen hiervon kann der Markt Ipsheim zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- 2. Anschläge von Veranstaltern mit 1. Wohnsitz im Markt Ipsheim sind kostenfrei.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Ziff. 1 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der dafür bestimmten Flächen anbringt,
- 2. entgegen § 2 Ziff. 1 einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre und
- 3. entgegen § 3 Ziff. 1 Satz 2 und § 3 Ziff. 3 Satz 2 Anschläge nicht unverzüglich entfernt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Die Verordnung vom 25.04.2001 wird hiermit aufgehoben.
- 2. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Markt Ipsheim Ipsheim, 20. März 2013

Frank Müller Erster Bürgermeister